

II-3300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Klappe - Durchwahl

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zahl: 4o.271/21-6/81

B e a n t w o r t u n g

1499 IAB

1982 -01- 12

zu 1491 IJ

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister für so-
ziale Verwaltung betreffend internationaler
Behindertenausweis, Nr. 1491/J.

Ich beehre mich, auf diese Anfrage folgendes mitzuteilen:

Die Schaffung eines internationalen Behindertenausweises war bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung. Es handelte sich dabei um die Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen, betreffend Europäischer Schwerbehindertenausweis (Nr. 324/J vom 29.4.1976), die am 4.6.1976 unter Zl. 4o.271/2-8/1976 beantwortet wurde.

Die Einführung dieses Europäischen Ausweises für Schwerbehinderte erfolgte sodann mit einer EntschlieÙung, die in der Sitzung des Ministerkomitees des Europarates am 4.11.1977 jedoch nur von den Vertretern Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und Italiens angenommen wurde. Diesem Teilabkommen traten keine weiteren Staaten bei, sodaÙ seine Durchführung bzw. die Geltung des Europäischen Schwerbehindertenausweises auf diese drei Staaten eingeschränkt blieb. Zweck dieses Ausweises ist es, den schwerbehinderten Staatsangehörigen jedes teilnehmenden Staates bei Reisen in das Gebiet eines anderen teilnehmenden Staates die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft und jene Erleichterungen und Vergünstigungen zu sichern, deren Gewährung den Regierungen aller Mitgliedsstaaten

- 2 -

in der EntschlieÙung (75)15 empfohlen wurde. Das sind solche ohne direkte finanzielle Implikationen wie der Vorrang bei der Benützung von Verkehrsmitteln, in der Behandlung bei Behörden und Ämtern, beim Zutritt zu Museen, Kunstgalerien, Ausstellungen, öffentlichen Gebäuden sowie zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, beim Besetzen von Sitzplätzen in öffentlichen Verkehrsmitteln und die Einräumung besonderer Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, die von oder für Schwerbehinderte benützt werden.

Wie aus einem Dokument des Europarates (Doc. 4754 vom 8.7.1981) hervorgeht, kam der Europäische Schwerbehindertenausweis aus technischen Gründen nicht in wirksamen Gebrauch. Seine Herausgabe und die Zuständigkeit für die Durchführung verursachen fortdauernd Probleme.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat nun am 3. Oktober 1981 in ihrer 33. ordentlichen Sitzung die Empfehlung Nr. 925 (1981) über den Beitrag des Europarates zum Internationalen Jahr für die Behinderten angenommen, worin unter Punkt 11 d dem Ministerkomitee empfohlen wird, die Mitgliedsstaaten - ausgenommen Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und Italien - einzuladen, sich an der Arbeit für einen Europäischen Schwerbehindertenausweis zu beteiligen.

Zur Frage 1: Welche Maßnahmen wurden bisher zur Schaffung eines internationalen Behindertenausweises eingeleitet ?

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits auf Grund der eingangs zitierten EntschlieÙung die Möglichkeit einer Teilnahme Österreichs am Teilabkommen des Europarates betreffend die Schaffung eines Europäischen Schwerbehindertenausweises eingehend geprüft. Es wurde

- 3 -

dabei festgestellt, daß in Österreich nicht einmal ein einheitlicher nationaler Ausweis für alle Kategorien von Schwerbehinderten geschaffen werden kann. Nach einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes ist die Ausstellung eines Ausweises für Behinderte nur als Annex zu einer Leistung, die der betreffende Rechtsträger einem Behinderten aufgrund der gesetzlichen Grundlagen gewährt hat, anzusehen. Demnach würde die Schaffung eines gesamtösterreichischen Behindertenausweises - unabhängig von der Schädigungsursache - einer Verfassungsänderung bedürfen.

Eine Teilnahme Österreichs am genannten Teilabkommen des Europarates war somit nicht möglich. Mit der Einführung des Behindertenausweises nach § 14 a des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 (Novelle BGBl.Nr. 111/1979) für die unter dieses Gesetz fallenden Behinderten konnte jedoch eine Kompromißlösung getroffen werden. Dieser Ausweis ist mehrsprachig (englisch, französisch, deutsch), ohne jedoch gleichzeitig ein europäischer Ausweis im Sinne der EntschlieÙung des Europarates zu sein.

Zu Frage 2: Welche Schwierigkeiten stehen der Schaffung eines internationalen Behindertenausweises entgegen ?

Wie bereits ausgeführt, sind es Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Natur. Die Ausstellung von Ausweisen für Behinderte ist kein eigener Kompetenztatbestand. Die Zuständigkeit zur Regelung einer solchen Ausstellung ist ein Annex zur Kompetenz, Regelungen über Leistungen für Behinderte zu treffen. Die Zuständigkeiten des Bundesgesetzgebers sind auf die in den Kompetenzartikeln 10 bis

- 4 -

12 B-VG umschriebenen Sachgebiete beschränkt. Daraus fließt auch seine Kompetenz, Maßnahmen zur Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit diesen Sachgebieten in Zusammenhang stehen. Innerhalb der vom Bundesgesetzgeber zu regelnden Materien besteht jedoch zufolge unterschiedlicher Aufgabenstellung kein einheitlicher Behindertenbegriff.

Zur Frage 3: Ist in absehbarer Zeit mit der Schaffung eines internationalen Behindertenausweises zu rechnen ?

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die Bemühungen des Europarates, in allen Mitgliedsstaaten einen Europäischen Schwerbehindertenausweis einzuführen, unterstützen.

Im innerstaatlichen Bereich werden unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 1980, G 5/80-16, gemeinsam mit den Ländern die Möglichkeiten von Ausweisen für alle Schwerbehinderten geprüft werden. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in diesem Erkenntnis die Auffassung vertreten, daß der Landesgesetzgeber zuständig ist, die Ausstellung von Behindertenausweisen für alle Behinderten vorzusehen, sofern diese Behindertenausweise ausschließlich dazu dienen, es dem Behinderten zu erleichtern, sich der Öffentlichkeit gegenüber als Behinderter auszuweisen. Dazu ist aber zu bemerken, daß erst wenige Landesbehindertengesetze Behindertenausweise vorsehen und nur eine geringe Anzahl von Behinderten bisher um einen solchen Ausweis angesucht hat.

Der Bundesminister:

